

724

Mittwoch, 28. April 1971

Botschaft
betreffend Beteiligung der Schweiz
am 300 GeV-Beschleuniger
der Europäischen Organisation
für kernphysikalische Forschung (CERN).

Politisches Departement. Antrag vom 6. April 1971
(Beilage).
Departement des Innern. Mitbericht vom 16. April 1971
(Einverstanden).
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 19. April 1971
(Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 19. April 1971
(Beilage).
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
15. April 1971 (Einverstanden).
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 14. April 1971 (Beilage).
Politisches Departement. Ergänzungsantrag vom 23. April 1971
(Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes sowie auf
das Mitberichtsverfahren und auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Botschaftsentwurf betreffend Beteiligung der Schweiz am 300 GeV-
Beschleuniger der Europäischen Organisation für kernphysikalische For-
schung (CERN) wird gemäss Ergänzungsantrag des Politischen Departe-
mentes (Variante B) sowie mit folgenden Aenderungen genehmigt:

- Seite 1: Neuer Ingress gemäss Ergänzungsantrag.
- Seite 27: 2. Absatz, letzter Satz.
- Seite 30: 4. und 5. Absatz.
- Seite 31: Fortsetzung des Absatzes 5 auf Seite 30 und neuer Absatz 2.
- Seite 32: letzter Satz im 2. Absatz.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an:

- EPD 10
- EDI 4
- JPD 3
- FZD 13 (FV 9, FK 4)
- VED 4
- BK 1

Genève, den 6. April 1971

Agenda

Agenda

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. W. Z. A. L.

Veranstaltung betreffend Beteiligung der
Schweizer an CERN-Teilchenbeschleuniger der
Europäischen Organisation für Kern-
physikalische Forschung (CERN)

Am 7. Oktober 1969 genehmigten die Schweizerischen Kantone die
vom Rat des CERN im Dezember 1967 beschlossenen Empfehlungen des Unter-
ausschusses zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kern-
physikalische Forschung. Durch diese Annahme wurde die Grundlage
für eine Erweiterung der Tätigkeit des CERN geschaffen, so es der
Organisation ermöglicht, neben dem bereits bestehenden Beschleu-
nigerprogramm von Protonen und Deuteronenbeschleunigung und Synchrotronen
an einem anderen Standort einen Teil-Teilchenbeschleuniger zu bauen.

Bereits im Jahre 1967/68 waren sich die europäischen
Kernphysiker im Klaren darüber, dass die oben erwähnten Unter-
schätzungen der Möglichkeiten von Protonen-Teilchenbeschleuniger
nicht mehr mit der weiteren Fortschritt der Wissenschaft der Kern-
physik für ein Teilchenbeschleuniger gewährleistet werden könn-
ten. In der Folge führten die von Arbeitsgruppen in Zusammenarbeit
mit dem CERN durchgeführten Studien zum Projekt eines Teilchen-
beschleunigers (Teilchenbeschleuniger). Bis Ende 1968 beabsichtigten die
Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Öster-
reich und die Schweiz ein Interesse für eine Beteiligung am CERN-Teilchen-
beschleuniger. Alle diese Staaten - mit Ausnahme der Schweiz - hatten bereits
beschleuniger einer Standort offeriert. Die schweizerische Regierung
erfolgte Kontaktierung (Schweizerischer Bund) schliesslich

o.141.301.2. - WT/rl

Bern, den 6. April 1971

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Botschaft betreffend Beteiligung der
Schweiz am 300 GeV-Beschleuniger der
Europäischen Organisation für kern-
physikalische Forschung (CERN)

Am 2. Oktober 1969 genehmigten die Eidgenössischen Räte die vom Rat des CERN im Dezember 1967 beschlossenen Aenderungen des Ueberkommens zur Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung. Durch diese Aenderungen wurde die Grundlage für eine Erweiterung der Tätigkeit des CERN geschaffen, um es der Organisation zu ermöglichen, neben dem bereits bestehenden Grundprogramm von Meyrin (28 GeV-Protonensynchrotron und Speicherringe) an einem anderen Standort einen 300 GeV-Grossbeschleuniger zu bauen.

Schon in den Jahren 1962/63 waren sich die europäischen Hochenergiephysiker im klaren darüber, dass die obere Grenze der Nutzbarkeit der CERN-Anlagen von Meyrin Ende der Siebzigerjahre erreicht sein wird und weitere Fortschritte auf dem Gebiete der Kernforschung nur mit einem Grossbeschleuniger gewährleistet werden können. In der Folge führten die von Forschungsgruppen in Zusammenarbeit mit dem CERN durchgeführten Studien zum Projekt eines 300 Giga-Elektronenvolt-Protonenbeschleunigers. Bis Ende 1968 bekundeten die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Oesterreich und die Schweiz ihr Interesse für eine Beteiligung am SUPERCERN, wobei alle diese Staaten - mit Ausnahme der Schweiz - für den Grossbeschleuniger einen Standort offerierten. Die aus finanziellen Gründen erfolgte Abstandserklärung Grossbritanniens bewog schliesslich

./.

den CERN-Rat, im Oktober 1968 ein auf 300 GeV ausbaubares, jedoch vorläufig reduziertes Projekt (250 GeV) zur Ausführung zu empfehlen. Am 18./19. Dezember 1969 hatte sich der CERN-Rat endgültig über die Verwirklichung dieses Projektes (Projekt A) und dessen Standort auszusprechen. Da man sich über den Standort nicht einigen konnte, kam ein positiver Baubeschluss jedoch nicht zustande, wodurch die Verwirklichung des Projektes für längere Zeit in Frage gestellt wurde.

In der Folge unterbreiteten die Wissenschaftler des CERN im Frühjahr 1970 dem Rat der Organisation ein neues Projekt mit Standort des Grossbeschleunigers in unmittelbarer Nähe der heutigen CERN-Anlagen. Dank der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der supraleitenden Magnete wurde es nämlich möglich, den Bau eines Teilchenbeschleunigers im Energiebereich von 300 GeV auf dem für das Projekt A ursprünglich zu klein befundenen Gelände von Meyrin/St-Genis auf französischem und schweizerischem Gebiete vorzusehen. Nach Prüfung der neuen Variante durch die zuständigen wissenschaftlichen Gremien Europas wurde das Projekt B am 19. Februar 1971 vom CERN-Rat angenommen. Dank der bereits bestehenden Anlagen von Meyrin lassen sich bei dessen Verwirklichung bedeutende Einsparungen erzielen (Budget Projekt A: 1'435 Mio. Franken / Budget Projekt B: 1'124 Mio. Franken). Zudem gab die neue Lösung jenen Staaten, die seinerzeit aus Sorge um die Zukunft von CERN Meyrin dem SUPERCERN ferngeblieben waren, die Gelegenheit, die Frage der Beteiligung am 300 GeV-Beschleuniger neu zu überprüfen: So beteiligen sich heute neben den bereits genannten sechs CERN-Staaten auch Grossbritannien, die Niederlande, Norwegen und Schweden am Projekt, wodurch sich die bei Variante A auf über 70 Mio. Franken berechneten Beitragsleistungen der Schweiz beim Projekt B auf 37 Mio. Franken reduzieren.

Der Schweizerische Wissenschaftsrat, der sich 1967 und 1968 mit den verschiedenen Aspekten einer schweizerischen Beteiligung am SUPERCERN befasste, hat sich in seinen Schlussfolgerungen für die Teilnahme unseres Landes an diesem Gemeinschaftswerk ausgesprochen. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang auch die wirtschaftlichen Vorteile, die der Schweiz als Sitzstaat des CERN bis anhin erwachsen sind.

- 3 -

Die Wahl des Standortes in der Nähe von Meyrin hat nun zur Folge, dass von Frankreich und der Schweiz als Sitzstaaten zusätzlich zur Mitarbeit am SUPERCERN die Bereitstellung des für den Grossbeschleuniger erforderlichen Geländes sowie eine Beteiligung am Ausbau der Infrastruktur erwartet werden. Es zeichnet sich heute die folgende Lastenaufteilung ab: Frankreich stellt der Organisation 412 ha, die Schweiz 68 ha Land zur Verfügung; Frankreich übernimmt den Bau einer Elektrizitätsleitung, die Schweiz den Bau einer vom Genfersee an den Standort führenden Kühlwasserleitung mit Rückführung in die Rhone.

Im Bestreben, in finanzieller Hinsicht eine eindeutige Begrenzung der schweizerischen Verpflichtungen festzulegen, sehen wir uns angesichts der noch nicht völlig überblickbaren Situation bezüglich der Leistungen an den Ausbau der Infrastruktur veranlasst, die Beiträge des Bundes an die Errichtung des SUPERCERN unter allen Titeln auf den für das Projekt A seinerzeit berechneten Betrag von 73 Mio. Franken zu plafonieren. Darin sind eingeschlossen:

- sämtliche Beiträge als Mitgliedstaat für den Bau des SUPERCERN (auf 37 Millionen Franken geschätzt), unter Vorbehalt der rein teuerungsbedingten Mehrkosten;
- die Uebernahme der Landerwerbskosten (auf 16 Mio. Franken geschätzt);
- soweit erforderlich und möglich, Leistungen à fonds perdu oder als Zinsverbilligung für die Finanzierung der Wasserleitung.

Im Sinne dieser Ausführungen bestätigte der Vorsteher des Politischen Departements am 18. Februar 1971 in einem Schreiben an den Präsidenten des CERN-Rates - unter Vorbehalt der Zustimmung der Eidgenössischen Räte - die Absicht der Schweiz, sich am SUPERCERN zu beteiligen.

./.

- 4 -

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Die Botschaft betreffend die Beteiligung der Schweiz am Projekt des 300 GeV-Beschleunigers der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN) wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilagen:

- Botschaft des Bundesrates betreffend die Beteiligung der Schweiz am Projekt des 300 GeV-Beschleunigers der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN)
- Entwurf zu einem Bundesbeschluss
- Auszug aus dem Bericht des Schweizerischen Wissenschaftsrates vom 30. November 1967
- Kopie der schweizerischen Absichtserklärung vom 18. Februar 1971

Zum Mitbericht an:

- das Departement des Innern
- das Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug an:

- das Politische Departement (in 10 Exemplaren) zum Vollzug;
- das Departement des Innern zur Kenntnisnahme;
- das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnisnahme.

Beteiligung am
SUPERCERN

Bern, den 19. April 1971

M.786/FK/bö

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements
vom 6. April 1971

Das Abkommen über die Schaffung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung wurde seinerzeit dem Referendum unterstellt in der Erwägung, dass die Schweiz sich zwar nach siebenjähriger Dauer des Abkommens davon zurückziehen kann, dies aber die Verlegung der Einrichtungen des CERN in ein anderes Land zur Folge haben könnte, die Verlegung länger als 15 Jahre dauern und so lange auch Verpflichtungen der Schweiz als Sitzstaat bestehen bleiben könnten (BBl 1953 II 843, 1953 III 233).

Das Abkommen wurde "ersetzt" durch das nach dem vorgelegten Botschaftsentwurf (S. 2) am 17. Januar 1971 in Kraft getretene Uebereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (BBl 1969 I 953 ff, insbesondere S. 957). Dieses wurde dem Referendum nicht unterstellt, da es materiell keine in jenem Abkommen nicht enthaltenen Verpflichtungen enthält, die möglicherweise länger als 15 Jahre dauern können. Nach der Botschaft zu diesem Uebereinkommen wurde durch die Zustimmung zu ihm der "Grundsatzentscheid über eine allfällige spätere Beteiligung am SUPERCERN nicht präjudiziert" und werde man bezüglich einer solchen "Beteiligung ... mit einer besondern Botschaft" an die Räte gelangen (BBl 1969 I 953 f).

- 2 -

Wurde der - nicht präjudizierte - Grundsatzentscheid über die Beteiligung der Schweiz am SUPERCERN den Räten vorbehalten, sollte sich der vorgelegte Botschaftsentwurf über diese Frage einlässlich äussern, besonders auch zum Problem, wie der Beteiligungsbeschluss zu fassen ist, ob durch die Beteiligung an einer im Kanton Genf gebauten derartigen Anlage für die Schweiz neue Verpflichtungen entstehen, die aus den oben erwähnten Gründen einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss verlangen. Wenn der Botschaftsentwurf (S. 30) bloss feststellt, der Bau des SUPERCERN in der Gegend von Genf sei mit Zustimmung der Schweiz bereits verbindlich beschlossen und es demgemäss nun darum gehe, von den Räten den Kredit für die Kosten eingeräumt zu erhalten, die sich aus der Beteiligung am SUPERCERN ergeben, ist das nicht genügend und ohne ergänzende Ausführungen auch schwer verständlich. Wir stellen daher den

A n t r a g:

Der Botschaftsentwurf und gegebenenfalls der Entwurf des Bundesbeschlusses seien im Sinne unserer Erwägungen zu ergänzen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos

3003 Bern, den 19. April 1971

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Botschaft betreffend Beteiligung der Schweiz am
300 GeV-Beschleuniger der Europäischen Organisation
für kernphysikalische Forschung (CERN)

6170.

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Politischen Departements
vom 6. April 1971

Da Botschaftstext und Entwurf zu einem Bundesbeschluss nach der
Fühlungnahme mit uns in wichtigen Punkten geändert wurden, sehen
wir uns genötigt, folgende Abänderungen zu beantragen:

1. Botschaft S.29, oben: Der nachträglich eingefügte Satz: "Die
Finanzierung der für die Wasserleitung noch zusätzlich erforderlichen
Mittel wird über ein der Immobilienstiftung für internationale
Organisationen (FIPOI) zu gewährendes, rückzahlbares Darlehen
vorgesehen" ist zu streichen. Aus dem vorangehenden Text, wie auch
aus dem Bundesratsbeschluss vom 30. November 1970, geht die eindeutige
Absicht hervor, die Beteiligung der Schweiz am SUPERCERN unter allen
Titeln auf 73 Millionen zu plafonieren. Davon sollen 36 Millionen in
Form eines Verpflichtungskredits für die Nebenleistungen (Landerwerb,
Wasserleitung) anbegehrt werden. Es ist deshalb nicht angängig,
darüber hinaus noch die Gewährung eines Darlehens zu Vorzugsbedingungen
vorzusehen. A fonds perdu-Leistungen und Zinsverbilligungen für die
Finanzierung der Wasserleitung sind aus dem erwähnten Verpflichtungs-
kredit zu decken.

- 2 -

2. Ursprünglich war die Unterbreitung je eines referendumpflichtigen Beitritts- und eines gewöhnlichen Kreditbeschlusses vorgesehen. Der seither vorgenommene Zusammenzug zu einem einzigen, einfachen Bundesbeschluss ist nach unserem Dafürhalten nicht glücklich ausgefallen; vor allem fehlt der grundsätzliche Beitrittsbeschluss. Wir schlagen einen neuen Text vor.

Im übrigen gehen wir von der Annahme aus, dass die zuständigen Behörden des Kantons Genf den Landerwerb durchführen, sowie Bau und Betrieb der Kühlwasserleitung sicherstellen, während der Bund im Rahmen des Verpflichtungskredites eine Finanzierungshilfe gewährt.

Gestützt auf diese Bemerkungen beehren wir uns, Ihnen folgendes zu

b e a n t r a g e n :

1. Streichung des Satzes auf S.29 des Botschaftstextes "Die Finanzierung der für die Wasserleitung noch zusätzlich erforderlichen Mittel wird über ein der Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) zu gewährendes, rückzahlbares Darlehen vorgesehen".
2. Bundesbeschluss: (Änderungen unterstrichen)

Art. 1

Der Beteiligung der Schweiz am 300 GeV-Beschleuniger (SUPERCERN) der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung wird zugestimmt.

Art. 2

¹Für die Beteiligung der Schweiz am Landerwerb und am Ausbau der Infrastruktur betreffend den 300 GeV-Beschleuniger der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung wird ein Verpflichtungskredit von 36 Millionen Franken bewilligt.

2Der jährliche Zahlungsbedarf wird in den Voranschlag eingestellt (...).

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio

1. In der Beschlusseinführung steht die "kurze Übernahme" im Sinne des Systems für Entschäftete. Da seinerzeit den Noten solche kurze Entschäftungen versprochen wurden, gilt es auch im vorliegenden Fall eine "kurze Übernahme" zu erstellen. Die Einleitung verweist nicht auf von den Noten verlangte Verantwortlichkeit.
2. Hinsichtlich der Frage, ob die "kurze Übernahme" im Sinne des Systems für Entschäftete als "kurze Übernahme" angesehen werden kann, sind die rechtlichen Bedingungen ein wichtiges Kriterium. Die Beschlusseinführung unterliegendes Bundesrechtliches vorgeschrieben. Es geht um die Frage, ob die "kurze Übernahme" im Sinne des Systems für Entschäftete als "kurze Übernahme" angesehen werden kann. Die Beschlusseinführung unterliegendes Bundesrechtliches vorgeschrieben. Es geht um die Frage, ob die "kurze Übernahme" im Sinne des Systems für Entschäftete als "kurze Übernahme" angesehen werden kann.

Dr. E. Jucker

Ausgeteilt

3003 Bern, 14. April 1971 KH/H

An den BundesratM i t b e r i c h t

der Bundeskanzlei zum Antrag des Politischen Departementes vom 6. 4. 1971 betr. Beteiligung der Schweiz am 300 GeV-Beschleuniger der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN)

1. In der Botschaft fehlt die "kurze Uebersicht" im Sinne des Schemas für Botschaften. Da seinerzeit den Räten solche kurze Uebersichten versprochen wurden, gilt es, auch im vorliegenden Fall eine "kurze Uebersicht" zu erstellen. Die Einleitung vermag nicht die von den Räten verlangte "Uebersicht" zu bieten.
2. Unseres Wissens ist die Frage sehr umstritten, ob der Weg eines einfachen Bundesbeschlusses angängig ist oder ob nicht schon aus rein rechtlichen Erwägungen ein allgemein-verbindlicher, dem Referendum unterliegender Bundesbeschluss vorgeschlagen werden muss. Wir nehmen an, dass das Justiz- und Polizeidepartement in seinem Mitbericht zu dieser Frage Stellung nehmen wird. Auf alle Fälle muss unseres Erachtens in der Botschaft zu diesem Problem einlässlich Stellung genommen werden. Es geht unseres Erachtens nicht an, diese Problematik in der Botschaft stillschweigend zu übergehen.

DER BUNDESKANZLER:



Dr. K. Huber

Briefkopf

Varianten A + B

o.141.301.2. - WT/rl

Bern, den 23. April 1971

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Botschaft betreffend Beteiligung der Schweiz am 300 GeV-Beschleuniger der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN)

Wir beehren uns, Ihnen für Ihre Sitzung vom 28. April 1971 in der Beilage die folgenden zwei Varianten eines Ergänzungsantrages zur oben erwähnten Botschaft zu unterbreiten.

Ergänzungsantrag Variante A

mit einem einzigen Bundesbeschluss, beinhaltend

- a) Zustimmung zur Beteiligung der Schweiz am SUPERCERN
- dem fakultativen Referendum nicht unterstellt -
- b) Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Landerwerb und den Ausbau der Infrastruktur.

Ergänzungsantrag Variante B

mit einem Bundesbeschluss betreffend die Zustimmung zur Beteiligung der Schweiz am SUPERCERN

- dem fakultativen Referendum unterstellt -

und einem Bundesbeschluss betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredites für den Landerwerb und den Ausbau der Infrastruktur.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilagen:

Varianten A + B

VARIANTE B

Ergänzungsantrag

zur Botschaft betreffend Beteiligung der Schweiz am
300 GeV-Beschleuniger der Europäischen Organisation
für kernphysikalische Forschung (CERN)

1. Neuer Ingress zur Botschaft:

"Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiermit einen dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss betreffend die Beteiligung der Schweiz am Bau des von der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung beschlossenen Grossbeschleunigers sowie einen einfachen Kreditbeschluss betreffend die Finanzierung der von der Schweiz als Sitzstaat zu übernehmenden Leistungen an den Ausbau der Infrastruktur zu unterbreiten."

2. Anstelle des Absatzes auf Seite 30 unten / Seite 31 oben
"Der Rat ... (bis und mit) ... Kanton Genf bilden" folgt neu:

" Die Beteiligung der Schweiz am SUPERCERN bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung und untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Die verfassungsmässige Grundlage bildet Art. 8 der Bundesverfassung, wonach der Bund das Recht zum Abschluss von Staatsverträgen hat. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Art. 85 Ziff. 5 der Bundesverfassung.

Das ursprüngliche CERN-Abkommen vom 1. Juli 1953 sah nach siebenjähriger Dauer des Abkommens die Möglichkeit des Austrittes aus der Organisation vor (Art. XII). Trotzdem wurde der Genehmigungsbeschluss dem Staatsvertragsreferendum unterstellt mit der Begründung, dass der Schweiz aus der Errichtung des Laboratoriums auf ihrem Gebiet besondere Verpflichtungen

erwachsen, die sich auch beim Austritt nach sieben Jahren über mehr als fünfzehn Jahre hätten erstrecken können (Botschaft an die Bundesversammlung vom 15. August 1953, BBl. 1953, II 843). Das revidierte CERN-Uebereinkommen vom 14. Dezember 1967 wurde dem Staatsvertragsreferendum nicht unterstellt, weil es für die Schweiz keine neuen derartigen Verpflichtungen brachte. Das revidierte Uebereinkommen auferlegte den Mitgliedstaaten keine Verpflichtung zur Beteiligung am SUPERCERN, sondern überliess ihnen den Entscheid, ob sie sich daran beteiligen wollten oder nicht (Botschaft an die Bundesversammlung vom 7. Mai 1969, BBl. 1969 I 957).

Die Beteiligung der Schweiz am SUPERCERN, für die wir Sie heute um Ihre Genehmigung ersuchen, bedeutet eine Weiterführung des 1953 begonnenen Unternehmens. Da der Schweiz aus der Errichtung des SUPERCERN auf ihrem Gebiet besondere Verpflichtungen - ähnlich den 1953 übernommenen - erwachsen, die sich auch bei einem Austritt nach sieben Jahren möglicherweise über mehr als fünfzehn Jahre erstrecken könnten, ist die Beteiligung nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung dem Referendum zu unterstellen."

Der Beteiligung der Schweiz am 300 GeV-Beschleuniger (SUPERCERN) der Europäischen Organisation für Kernphysikalische Forschung wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

3. Anstelle des im Anhang der Ihnen bereits im Entwurf vorgelegten Botschaft aufgeführten Bundesbeschlusses folgen neu zwei Bundesbeschlüsse:
-

" Infrastruktur Bundesbeschluss

betreffend die Beteiligung der Schweiz am 300 GeV-Beschleuniger (SUPERCERN) der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom,

beschliesst:

Art. 1

Der Beteiligung der Schweiz am 300 GeV-Beschleuniger (SUPERCERN) der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung wird zugestimmt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.

" Bundesbeschluss

betreffend Bewilligung eines Verpflichtungskredits für die Beteiligung der Schweiz am Landerwerb und am Ausbau der Infrastruktur für den 300 GeV-Beschleuniger (SUPERCERN) der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom

beschliesst:

Art. 1

Für die Beteiligung der Schweiz am Landerwerb und am Ausbau der Infrastruktur für den 300 GeV-Beschleuniger (SUPERCERN) der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung wird ein Verpflichtungskredit von 36 Millionen Franken bewilligt.

Der jährliche Zahlungsbedarf wird in den Voranschlag eingestellt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

"